



5. Kurseinheit StPO

Wiederholungsfragen:

- A. Gibt es eine Fernwirkung bei Beweisverwertungsverböten?
- B. Wie ist der Instanzenzug bei Strafverfahren?
- C. Was sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Revision?
- D. Ist ein Lügendetektortest als Beweismittel in einem Strafverfahren zulässig?

Ergänzungsfall:

Ein Mandant will ein Rechtsmittel einlegen. Er fragt bei einem Rechtsanwalt nach, ob es „auch noch schlimmer kommen kann?“

Nein, es gibt ein sog. Verböserungsverbot (reformatio in peius)

Reformatio in peius:

Verboten

→ **Rechtsbehelfe zugunsten des Angeklagten:**

1. **Berufung, 331**

2. **Revision, 358 II**

3. **Wiederaufnahme, 373 II**


Verschärfung des Schuldspruches bleibt zulässig

Erlaubt

→ **Bloße Kontrollfunktion oder summarisches Verfahren:**

1. **Eröffnungsverfahren, 206**

2. **Strafbefehlsverfahren, 411 IV**

Ermittlungsmaßnahmen:

- A. Ermittlungsmaßnahmen können in unterschiedlicher Weise im Examen eine Rolle spielen. Im Ersten Examen werden sie grds. nur bei StPO-Zusatzfragen oder in der mündlichen Prüfung relevant. Im Zweiten Examen gibt es eine Vielzahl von Prüfungskonstellationen dazu.
- B. Da man nicht jedes Detail dazu kennen kann, sind folgende Grundlagen erforderlich:
- Überblick (wo steht was)
 - Allgemeines Vorgehen
 - Relevante Besonderheiten

Überblick über die relevanten Ermittlungsmaßnahmen in der StPO:

(„Die glorreichen Sieben“)

- §§ 81a ff StPO („Untersuchung“)
- §§ 94 ff StPO („Sicherstellung und Beschlagnahme“)
- §§ 100a ff StPO („Technik“)
- §§ 102 ff StPO („Durchsuchung“)
- §§ 111a ff StPO („Mix“)
- §§ 112 ff StPO („Untersuchungshaft“)
- § 163b StPO („Identitätsfeststellung“)

Allgemeines Vorgehen:

- 1. Ermächtigungsgrundlage suchen**
- 2. Voraussetzungen prüfen**
(Beachte dabei insbesondere Tatkataloge,
Anordnungsbefugnisse, VHM-Prüfungen)
- 3. Besonderheiten beachten**

Beispielsfall 1:

Nach Auskunft einer glaubwürdigen Zeugin sind Drogen in der Wohnung des X bis ca. 19.00 Uhr. Danach werden diese Drogen auf nicht bekannte Art und Weise fortgeschafft. Der StA ruft den Ermittlungsrichter an wegen des Erlasses eines Durchsuchungsbeschlusses. Der Richter sagt, dass er nicht entscheiden könne, ohne die Akte zur Kenntnis genommen zu haben. Da die Akte nicht mehr rechtzeitig zum Richter geschafft werden kann, veranlasst der StA selbst die Durchsuchung.

War die Durchsuchung rechtmäßig?

→ Nach § 105 Abs. 1 S. 1 darf die StA nur bei Gefahr im Verzug die Durchsuchung anordnen

→ Problem: Gefahr im Verzug bei „entscheidungsunwilligem Richter“?

E.A. (-), entscheidungsunwillig ist wie eine Ablehnung

Arg. - Richter war erreichbar

- Telos von Art. 13 GG iVm 105

A.A. (+), entscheidungsunwillig ist wie nicht erreicht

Arg. - Richter hat ja nicht eigenständig geprüft

- Wahrheitsfindung

=> Nach a.A. war die Durchsuchung rechtmäßig

Beispielsfall 2:

Beschuldigter X soll bei einer Gegenüberstellung von Zeugin Z wiedererkannt werden. Zur Tatzeit hatte X grün gefärbte Haare und war rasiert. Jetzt sind die Haare naturbraun und er trägt einen Vollbart.

1. Darf man X der Z gegenüberstellen?
2. Darf man zu diesem Zweck die Haare des X grün färben und den Bart abrasieren?

Zu 1.: (+), vgl. § 58 Abs. 2 (Rechtsgrundlage ist umstritten)

Zu 2.: (+), als Annexkompetenz aus § 81 b

(Allerdings nur unter strenger Wahrung der VHM)

Wichtigste Maßnahme ist die Untersuchungshaft!

(≠ § 230 Abs. 2; ≠ 457 Abs. 1)

Voraussetzungen:

A. Dringender Tatverdacht

B. Haftgrund

- Flucht oder Fluchtgefahr
- Verdunklungsgefahr
- Schwere der Tat
- Wiederholungsgefahr (subsidiär)

C. Verhältnismäßigkeit

Fall 7:

A. Haftbefehl gegen K

1. Dringender Tatverdacht

a) §§ 177, 22, 23 Abs. 1

(-) → § 20 → 3,2 ‰

b) § 323 a (+)

2. Haftgrund

a) Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2

(-), - Max. 5 Jahre

- Familiäre Bindung, Arbeitsplatz

b) Verdunklungsgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 3 (-)

c) Wiederholungsgefahr, § 112 a Abs. 1

5. Kurseinheit StPO

- § 177 ist eine Katalogtat, aber § 323 a nicht
- Nach Telos genügt es, wenn die Rauschtat eine Katalogtat ist

=> Haftgrund (+)

3. Verhältnismäßigkeit

(+), insbesondere kein milderer Mittel, weil er Entziehungskur abgelehnt hat

=> Haftbefehl wird gegen K erlassen.

A. Haftbefehl gegen R

1. Dringender Tatverdacht

a) §§ 211, 30 Abs. 1 (+)

2. Haftgrund

- a) Fluchtgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 2
 - aa) wegen der „Schwere“
(-), zwar hohe Strafe, aber pflegebedürftig, über 70 Jahre alt und im Heim
 - bb) Wegen der Suizidgefahr
(-), es besteht keine Pflicht am Leben zu bleiben
- b) Verdunklungsgefahr, § 112 Abs. 2 Nr. 3
(-), Aufforderung an einen Zeugen von seinem ZVR Gebrauch zu machen, ist zulässig
- c) Schwere Kriminalität, § 112 Abs. 3
 - aa) Katalogtat (+), § 211
 - bb) Aber verfassungskonforme Auslegung

Danach sind wenigstens Anhaltspunkte für die Möglichkeit eines Haftgrundes nach § 112 Abs. 2 erforderlich

→ Hier (-)

=> Mangels Haftgrund wird kein Haftbefehl gegen R erlassen.

Zusatzfrage:

Gegen einen Haftbefehl kann Beschwerde (§§ 304 ff) eingelegt werden und wenn die Untersuchungshaft auch vollzogen wird, kann ein Antrag auf Haftprüfung (§ 117) gestellt werden.

Rechtsbehelfe bei Untersuchungshaft:

- A. Haftbeschwerde (subsidiär), §§ 304 ff**
- Einmalig gegen den Haftbefehl
 - Bei Fehlen der Haftvoraussetzungen

- B. Antrag auf Haftprüfung, §§ 117 ff**
- Wiederholbar gegen den Haftvollzug
 - Bei Fortfall (oder Fehlen der Haftvoraussetzungen)

(C. Weitere Beschwerde nach § 310)

Besondere Verfahrensarten:

- A. Wiederaufnahmeverfahren, §§ 359 ff
- B. Privatklageverfahren, §§ 374 ff
- C. Nebenklage, §§ 395 ff
- D. Adhäsionsverfahren, §§ 403 ff
- E. Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff
- F. Beschleunigtes Verfahren, §§ 417 ff

Ende

